

für beantragte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von ADN-Bescheinigungen werden auf Grundlage der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) vom 07. März 2013 (BGBI. I Seite 466) in der zur Zeit geltenden Fassung nachfolgend aufgeführte Kosten erhoben.

Mein Zeichen

I. Gebühren It. Gebührenverzeichnis (GGKostV Anlage1, IV. Teil, 1. Abschnitt)

Lfd. Nr. Gegenstand

Telefon Telefax

Gebühr

Somit sind insgesamt zu zahlen:

Die Kosten sind auf das folgende Konto einzuzahlen:

Fälligkeitsdatum Verwendungszweck IBAN BIC Zentrale Telefax

Bitte benutzen Sie den beigefügten Zahlschein. Sollten Sie einen anderen Überweisungsträger verwenden oder die Kosten per "Online-Banking" überweisen, geben Sie bitte unbedingt den obigen Verwendungszweck an, da ansonsten Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann und vermeidbare Mahnungen die Folge wären.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag